



Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol

6551 TOBADILL

Tel. 0 54 42/62 007 · Fax 0 54 42/62 007-4

E-Mail: gemeinde@tobadill.tirol.gv.at

www.tobadill.tirol.gv.at

Tobadill, am 12. Mai 2005

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE TOBADILL

§ 1

Zweck der Einrichtung

- 1.) Die Gemeindewasserleitung dient der Versorgung aller Grundstücke im erschlossenen oder noch zu erschließenden Bereich der Anlage mit Trink- und Löschwasser.
- 2.) In diesem Bereich kann jedes Grundstück auf Antrag des jeweiligen Eigentümers an die Wasserleitungsanlage angeschlossen werden, wenn der Anschluß nicht wegen seines besonderen Zweckes eine übermäßige Beanspruchung der Anlage oder wegen der Lage des Grundstückes übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursacht.

§ 2

Anschlußleitungen

- 1.) Die Ausführung der Haus-Stall- oder sonstiger Zuleitung ab der Hauptleitung sind vom Anschlußwerber fachmännisch zu erstellen und ordentlich zu erhalten.
- 2.) Für jeden Anschluß an die Hauptleitung ist eine vorschriftsmäßige Absperrvorrichtung nach der jeweils geltenden ÖNORM knapp hinter der Abzapfstelle vom Anschlußwerber anzubringen.
- 3.) Bevor der Anschluß durchgeführt wird, ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Dabei wird der Standort des Anschlusses fixiert.

§ 3

Anschluß- und Benützungszwang

Bei allen Reparaturen oder Änderungen an den öffentlichen Anschlußleitungen ist der betroffene Grundstückseigentümer oder ein von ihm Bevollmächtigter tunlichst zu verständigen, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist wegen der Dringlichkeit der Arbeiten nicht möglich.

§ 4

Wasserlieferung

- 1.) Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- 2.) Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadensersatzpflicht. Betriebsbeschränkungen werden tunlichst vorher bekanntgegeben.
- 3.) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

§ 5

Private Leitungen des Abnehmers

1.) Die Anlage des Abnehmers darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Gemeinde über dessen Antrag oder über Antrag seines Installateurs die Anschlußleitung geöffnet und den entsprechenden Wasserzähler eingebaut hat. Die offizielle Eröffnung der Anschlußleitung hat bei Bezug des Objektes bzw. spätestens nach 3 Jahren ab Baubeginn zu erfolgen.

2.) Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen, insbesondere den Anschluß jeglicher Abnahmevorrichtungen vor dem von der Gemeinde einzubauenden Wasserzähler, sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstücksteile des Anschlußpflichtigen unterliegen der Antragstellung und Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 6

Messung des Wasserverbrauches, Wasserzähler

1.) Die Gemeinde stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge mittels Wasserzähler fest. Der Wasserzähler muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Als verbraucht gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. infolge Leitungsschaden) aus der Anlage des Abnehmers ungenützt abläuft. Der Abnehmer stellt für den Zähler einen geeigneten frostfreien Platz zur Verfügung und gestattet den mit dem Ablesen oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt. Er muß dafür sorgen, daß der Wasserzähler ungehindert zugänglich ist. Die Beauftragten der Gemeinde sind verpflichtet, nach Einbau oder Austausch des Zählers den Abnehmer auf die Unversehrtheit des Zählers und seiner Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen.

2.) Art, Größe und Einbau, techn. Überwachung, Instandhaltung und Ausbau des Wassermessers bestimmt ausschließlich die Gemeinde. Die für den Einbau des Wasserzählers notwendigen Materialien (Absperrvorrichtungen, Verbindungsstücke, Rohre...) sind vom Abnehmer für den Einbau bereits vorzusehen. Eventuell dafür beim Einbau entstehende Kosten für Material- und Arbeitszeit sind vom Abnehmer zu tragen. Die Gemeinde stellt für jede Anschlußleitung in der Regel nur einen, im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Wasserzähler, der zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Grundstückes dient, zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern nach dem Hauptwasserzähler durch den Abnehmer ist zulässig, doch bleiben die Kosten der Beschaffung, des Einbaues, der Instandhaltung und des Ablesens ausschließlich dem Abnehmer überlassen.

3.) Bei unbebauten Grundstücken, bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und in den Fällen, in denen lange Zuleitungen oder sonstige Erschwernisse auftreten, muß der Wasserzähler in einem frostsicheren und - wo notwendig - wasserdichten Zählerschacht unmittelbar an der Grundgrenze untergebracht werden. Der Abnehmer hat den Zählerschacht, der in seinem Eigentum bleibt, nach den Vorschriften der Gemeinde auf seine Kosten herstellen zu lassen und ihn stets zugänglich, sauber und in einem guten Zustand unfallsicher zu erhalten.

4.) Die gemeindeeigenen Wasserzähler werden von der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in regelmäßigen Zeitabständen ausgewechselt, instandgesetzt und amtlich geeicht. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Überprüfung des Wasserzählers schriftlich zu beantragen.

Die hiebei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die Abweichung der eichamtlich zugelassenen Toleranzgrenze 5 Prozent nach oben hin überschreitet, sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend.

5.) Ist nach dem Prüfungsergebnis die zulässige Fehlergrenze überschritten, oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so werden diese berichtigt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus. Die Berichtigung der Wasserrechnung erfolgt entsprechend der Fehleranzeige bei 5-prozentiger Nennbelastung.

6.) Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist, oder wenn der Wasserzähler überhaupt nicht angezeigt hat, ermittelt die Gemeinde einen Durchschnittsverbrauch, wobei sie den Verbrauch angemessener Zeitabschnitte vor und nach dem Versagen des Zählers zugrundelegt. Vom Abnehmer nachgewiesene besondere Verhältnisse werden berücksichtigt.

7.) Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde unverzüglich zu melden. Kann die Wasserentnahme aus irgend einem Grund nicht durch Wasserzähler mengenmäßig erfaßt werden (z.B. Beschädigung des Zählers), so erfolgt die Bemessung des Jahresverbrauches in der Form, daß der sich aus den drei abgelaufenen Jahren ergebende jährliche Durchschnittsverbrauch als Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangt.

8.) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung jeder Art (einschließlich Verletzung der Plombenverschlüsse), vor Einwirkung Dritter, vor Abwasser, Grundwasser und Heißwasser sowie vor Frost und Hitze zu schützen.

§ 7

Beendigung der Wasserversorgung

1.) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung eines angeschlossenen Objektes einzustellen. Auch der Abnehmer kann eine Einstellung der Wasserversorgung beantragen. Die Wiederversorgung ist bei der Gemeinde zu beantragen, die in der Folge die Anschlußleitung auf Kosten des Anschlußpflichtigen dahingehend überprüft, ob sie den Bedingungen der jeweils geltenden ÖNORM oder einer an ihrer Stelle tretende Vorschrift noch entspricht.

2.) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung fristlos einstellen, wenn dies durch ein technisches Gebrechen in der Anschlußleitung der Gemeinde als auch in der des Anschlußpflichtigen (Rohrbruch) notwendig erscheint.

3.) Die Wiederversorgung der angeschlossenen Objekte erfolgt erst nach Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken

Außer für Feuerlöschzwecke bedarf jede Wasserentnahme aus Hydranten und sonstigen Behältern einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde. Sie kann von der Gemeinde auch abgelehnt werden. Die Wasserentnahme und Fortschaffung aus öffentlichen Auslaufbrunnen darf vom Einlaufrohr nur mit tragbaren Handgefäßen erfolgen. Es besteht jedoch kein Recht auf Nutzung.

§ 9
Auskunftspflicht

1.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen, sowie der Wassermesser erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet.

2.) Werden bei einer Überprüfung nach Abs.1 Mängel festgestellt, so sind diese binnen einer von der Gemeinde zu setzenden Frist zu beheben, widrigenfalls die Wasserversorgung eingestellt wird.

§ 10
Gebühren

1.) Für den Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Gebühren.

2.) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 11
Berechtigte und Verpflichtete

Die in der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 12
Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 363,36 Euro bestraft.

Insbesondere werden bestraft:

- a) Zutrittsverweigerungen gegenüber Beauftragten der Gemeinde
- b) Nichtausführung einer von der Gemeinde geforderten Mängelbehebung auf Grund einer Überprüfung.
- c) Unbefugte Änderung oder Beschädigung der der Gemeinde gehörenden Einrichtungen (Wasserzähler, Plomben, u.dgl.);
- d) Wiederrechtliche Wasserentnahme;
- e) Störende Einwirkungen auf die Anlage des Abnehmers oder auf die Anlagen anderer Abnehmer oder auf die Versorgungseinrichtungen der Gemeinde durch Ablagerungen, Baumaßnahmen u.dgl.;
- f) Unterlassung vorgeschriebener Anzeigen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 28.04.2005 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Kathrein Franz
(Mag. Kathrein Franz)